

**Geschäftsreglement  
des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009  
(Stadtratsreglement; GRSR)**

*Der Stadtrat von Bern,*

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

*beschliesst:*

**I.**

Das Geschäftsreglement des Stadtrats vom Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv**, **[aufgehoben]** = Bestimmung wird aufgehoben)

Art. 2 Beschluss- und Wahlfähigkeit

Der Stadtrat ist beschluss- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, Präsidium **inklusive**, anwesend sind.

#### Art. 3 Meldung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Stadtrats unterrichtet das **Ratssekretariat** bei Eintritt über:

- a. seine berufliche Tätigkeit (**Arbeitgebende**; eigenes Unternehmen);
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts einschliesslich solcher, die von der Stadt subventioniert werden;
- c. dauerhafte Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen unter Vorbehalt der Wahrung des Berufsgeheimnisses;
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, der Kantone und ihrer Gemeinden;
- e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter;
- f. Mandatsverhältnisse mit der Stadt oder mit Unternehmen oder Anstalten, an denen die Stadt Bern ganz oder teilweise beteiligt ist.

<sup>2</sup> Das **Ratssekretariat** fordert jeweils zu Beginn des ersten und des dritten Legislaturjahrs die Mitglieder des Stadtrats auf, ihm Änderungen der Interessenbindungen schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 4 Offenlegung der Interessensbindungen –

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Das **Ratssekretariat** erstellt das Register über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Mitglieder des Stadtrats und der Weisungen des Büros des Stadtrats. Dieses Register ist öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan jeweils zu Beginn der Legislatur publiziert und im Internet laufend aktualisiert.

#### Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats sind verpflichtet:

- a. die Mitglieder des Stadtrats;
- b. eine Vertretung des Gemeinderats;
- c. die **Leitung des Ratssekretariats** oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung;
- d. die Leitung der Stadtkanzlei **oder im Verhinderungsfall eine Stellvertretung**.

#### Art. 11 Fraktionen; Fraktionspräsidienkonferenz

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertretungen, die beiden Vizepräsidenten des Stadtrats, eine Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des **Ratssekretariats** und die Leitung der Stadtkanzlei treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidiums des Stadtrats zur Fraktionspräsidienkonferenz zusammen. Sie wird durch das Präsidium des Stadt-

rats einberufen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Vertretung des Gemeinderats, die Leitung des **Ratssekretariats** und die Leitung der Stadtkanzlei haben beratende Stimme. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit; es verfügt über den Stichtscheid.

<sup>4-5</sup> [unverändert]

#### Art. 12 Entschädigungen

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt auf Antrag des Büros des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der

- a. Mitglieder des Stadtrats an Stadtratssitzungen;
- b. Mitglieder des Büros des Stadtrats;
- c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen und Referierenden von vorberatenden Kommissionen;
- d. Mitglieder von vorberatenden Kommissionen mit besonders grossem Arbeitsaufwand;
- e. Mitglieder der Fraktionspräsidienkonferenz.

<sup>3-5</sup> [unverändert]

#### Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Büro des Stadtrats besteht aus

- a. dem Präsidium des Stadtrats
- b. dem ersten Vizepräsidium des Stadtrats
- c. dem zweiten Vizepräsidium des Stadtrats
- d. zwei Stimmzählenden;
- e. der **Leitung des Ratssekretariats**;
- f. der **Leitung der Stadtkanzlei**.

<sup>2-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Das Präsidium des Stadtrats sowie die beiden Vizepräsidien des Stadtrats behalten ihr Amt über das Jahresende hinaus bis zur ersten Stadtratssitzung. Vorbehalten bleibt ihre Wiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer des Stadtrats.

<sup>5</sup> [unverändert]

#### Art. 14 Allgemeines

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Es stellt Antrag zur Wahl der **Leitung des Ratssekretariats**. Die Anstellung erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Stadt Bern.

#### Art. 15 Kompetenzen

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Es befasst sich mit der vom **Ratssekretariat** geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.

<sup>4</sup> [unverändert]

<sup>5</sup> **[aufgehoben]**

<sup>6</sup> Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von **Ratssekretariat** und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des **Ratssekretariats** und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

#### Art. 16 Präsidium

<sup>1-4</sup> [unverändert]

<sup>5</sup> Es führt zusammen mit der **Leitung des Ratssekretariats** die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat.

<sup>6</sup> Es ist in Vertretung des Stadtrats und zusammen mit den **beiden** Vizepräsidenten des Stadtrats dem **Ratssekretariat** direkt vorgesetzt.

#### Art. 17 Delegationen; offizielle Feiern und Anlässe

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Es trifft, in Absprache mit dem Stadtpräsidium sowie den Leitungen der Stadtkanzlei und des **Ratssekretariats**, die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Stadtrats.

#### Art. 19 Allgemeines

<sup>1</sup> [unverändert].

<sup>2</sup> Die Kommissionen werden durch deren Präsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern.

<sup>3</sup> [unverändert]

<sup>3bis</sup> Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen:

- a. sachverständige Dritte beiziehen oder anhören;
- b. Gutachten in Auftrag geben;
- c. Vertretungen interessierter Kreise anhören;
- d. weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen.

4-7 [unverändert]

Art. 19c Präsidium

<sup>1</sup> Der Stadtrat wählt die Präsidien und die Vizepräsidien der ständigen Kommissionen für ein Jahr.

<sup>2</sup> [unverändert].

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission

<sup>1-6</sup> [unverändert]

<sup>7</sup> Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der **Leitung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz** direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.

Art. 23 Aufgaben

<sup>1-5</sup> [unverändert]

<sup>6</sup> Sind die Einreichenden **gemäss Absatz 4bis Buchstaben a und b** nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie **von** der Kommission angehört.

Art. 27 Einsetzung; Zusammensetzung; Aufgaben

<sup>1-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Die Untersuchungskommission befindet über ihre Infrastruktur, soweit sie nicht durch das Ratssekretariat gestellt werden kann, und beschliesst die dafür nötigen Ausgaben. Sie kann Aufträge **an sachverständige Dritte** erteilen.

<sup>5</sup> [unverändert]

Art. 28 Verfahren

<sup>1-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, an den Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Er kann sich durch eine Rechts**vertretung** vertreten lassen.

<sup>5</sup> Die Teilnahme an den Befragungen und die Akteneinsicht können dem Gemeinderat und seiner Rechts**vertretung** vorübergehend verweigert werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung unerlässlich ist. Auf so erhobene Beweismittel kann nur abgestellt werden, wenn der wesentliche Inhalt dem Gemeinderat eröffnet wird und er sich dazu äussern und Beweismittel nennen konnte.

<sup>6</sup> [unverändert]

Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Die Kommissionsminderheit kann **eine Person** bestimmen, **die ihren Antrag im Stadt-**

**rat vertritt, falls** der Antrag der Kommission vorgelegen ist und in der Abstimmung mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat. Sie teilt dies der Kommission unverzüglich mit.

#### Art. 34 Teilnahme von Dritten

<sup>1</sup> Die Kommissionen können aussenstehende Sachverständige zu ihren Beratungen beziehen. Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung aufzufordern. Der Gemeinderat kann Mitarbeitende der Stadtverwaltung sowie Dritte beauftragen, vor der Kommission Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Personen, die nicht der Kommission oder dem **Ratssekretariat** angehören, verlassen den Saal vor der Beschlussfassung. Die Kommission kann mit einstimmigem Beschluss auf den Ausschluss von Drittpersonen verzichten.

#### Art. 35 Protokolle der Kommissionen

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, den **Geschäftsleitungen der Kommissionen** und **den für das Protokoll verantwortlichen Personen** verteilt. An andere Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.

#### Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen

<sup>1-4</sup> [unverändert]

<sup>5</sup> Die Kommissionssprechenden dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis der Schlussabstimmungen bekannt geben.

<sup>6</sup> [unverändert]

#### Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats können beim **Ratssekretariat** die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das **Ratssekretariat** zu richten. Verweigert das **Ratssekretariat** die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache hin gemeindeintern endgültig.

<sup>2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Gesuche sind schriftlich und begründet an das **Ratssekretariat** zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des **Ratssekretariat** gemeindeintern endgültig

<sup>4</sup> [unverändert]

#### Art. 37 **Ratssekretariat**

<sup>1</sup> Dem **Ratssekretariat** obliegen für alle Gremien des Stadtrats namentlich:

- a. das Sekretariat und das Protokoll;

- b. die Beratung in Rechtsfragen;
- c. die Dokumentation des Stadtrats;
- d. der **Dienst der Weibelperson**;
- e. die Bereitstellung sämtlicher öffentlich zugänglicher Unterlagen und Daten des Stadtrats im Internet.

<sup>2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Das der **Leitung des Ratssekretariats** unterstellte Personal des **Ratssekretariats** wird vom Büro des Stadtrats nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 angestellt.

#### Art. 38 Protokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll gibt Auskunft über

- a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b. den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder des Stadtrats sowie bei Kommissionssitzungen die Namen an der Sitzung teilnehmenden Drittpersonen;
- c. die Namen der **sprechenden Personen**, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse. Bei Abstimmungen und Wahlen sind gegebenenfalls die Stimmzahlen festzuhalten.

<sup>2</sup> [unverändert]

#### Art. 39 Genehmigung und Sammlung

<sup>1</sup> Das **Ratssekretariat** unterbreitet den Entwurf des Protokolls der Sitzungsleitung. Heisst sie es gut, wird es vervielfältigt und den Mitgliedern des Stadtrats innert vier Wochen zugestellt.

<sup>2-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Die einzelnen Protokolle in den Sammelbänden sind vom Präsidium des Stadtrats und **von der für das Protokoll verantwortlichen** Person zu unterschreiben und im Stadtarchiv aufzubewahren.

#### Art. 40 Originalbeschlüsse

Die Originalbeschlüsse, die Schreiben des Stadtrats und die vom Stadtrat beschlossenen Reglemente werden vom Präsidium des Stadtrats und von der **Leitung des Ratssekretariats** unterzeichnet.

#### Art. 42 Zustellung und Publikation

<sup>1</sup>-Den Mitgliedern des Stadtrats, dem Gemeinderat und der Stadtkanzlei werden als Einladung zur Sitzung die Traktandenliste sowie die Vorträge und Anträge des Gemeinderats zugestellt. Das **Ratssekretariat** versendet diese Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung und publiziert gleichzeitig eine Antragsliste, mit allen bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen zur betreffenden Sitzung, im Ratsinformationssystem. Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und am Mittag des Sitzungstags aktualisiert

<sup>2-3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> Das **Ratssekretariat** lässt die an die Mitglieder des Stadtrats gehenden Unterlagen gleichzeitig den Medien, den Parteien und, zum Selbstkostenpreis, weiteren Interessierten zukommen.

#### Art. 43 Publikation der Sitzungen

<sup>1</sup> Das **Ratssekretariat** publiziert Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtlichen Publikationsorgan.

<sup>2</sup> [unverändert]

#### Art. 46 Publikation der Beschlüsse

<sup>1</sup> Nach der Sitzung veröffentlicht das **Ratssekretariat** die Präsenzliste und die gefassten Beschlüsse im Amtlichen Publikationsorgan.

<sup>2</sup> [unverändert]

#### Art. 47 Behandlung der Geschäfte

<sup>1-4</sup> [unverändert]

<sup>5</sup> Sind die **Referierenden** nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.

<sup>6</sup> [unverändert]

#### Art. 50 Gang der Beratung

<sup>1</sup> Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:

- a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit;
- b. den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen;
- c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten;
- d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten;
- e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats

<sup>2-4</sup> [unverändert]

#### Art. 53 Verhandlungsordnung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats sprechen vom Redepult aus.

<sup>2</sup> Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleißigen. Entfernt sich eine **sprechende Person** vom Verhandlungsgegenstand, **wird** sie vom Präsidium des Stadtrats ermahnt, zur Sache zu sprechen.

<sup>3</sup> [unverändert]



<sup>4</sup> Von dieser Regel ausgenommen sind Voten, die **namens** der Kommissionsmehrheit **oder** -minderheit gehalten werden; **Personen dürfen** in dieser Funktion zweimal **sprechen**, ohne dass diese Voten angerechnet werden.

#### Art. 53a Redezeit

<sup>1-4</sup> [unverändert]

<sup>5</sup> Die Redezeit für die Sprechenden der Kommissionen und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.

<sup>6</sup> [unverändert]

<sup>7</sup> Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprechenden der Kommissionen und der Gemeinderatsmitglieder.

<sup>8</sup> Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Jahresberichts und des **Aufgaben- und Finanzplans mit Budget**.

#### Art. 58 Arten und Form

<sup>1-4</sup> [unverändert]

<sup>5</sup> Die Beantwortung Dringlicher Motionen, Dringlicher Postulate und Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das **Ratssekretariat**, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.

<sup>6</sup> [unverändert]

#### Art. 59 Motion

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der **Einreichenden**. Diese dauert maximal eine Minute.

<sup>4-6</sup> [unverändert]

#### Art. 61 Postulat

<sup>1-2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der **Einreichenden**. Diese dauert maximal eine Minute.

<sup>4-5</sup> [unverändert]

<sup>6</sup> Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach Zustellung des Prüfungsberichts durch das **Ratssekretariat** beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass ein Prüfungsbericht im Stadtrat traktandiert wird. Der Stadtrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Prüfungsberichts. Er setzt bei Ablehnung eine neue Erfüllungsfrist fest. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.<sup>51</sup>

<sup>7</sup> [unverändert]

#### Art. 63 Interpellation

<sup>1-3</sup> [unverändert].

<sup>4</sup> Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird. **Dringliche Interpellationen werden immer traktandiert. Es gilt Artikel 64 Absatz 3.**

<sup>5</sup> [unverändert]

<sup>6</sup> Wird die Antwort im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, **sind** die **Einreichenden** berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie mit der Auskunft zufrieden **sind**. Diese dauert maximal eine Minute.

<sup>7</sup> Die **Einreichenden können** bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

#### Art. 63a

<sup>1</sup> Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, **können** die **Einreichenden** sie in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.

<sup>2</sup> Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, **können** es die **Einreichenden** zurückziehen.

<sup>3</sup> Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie durch die **Einreichenden** zurückgezogen werden.

<sup>4</sup> [unverändert]

#### Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Das **Ratssekretariat** stellt dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.

#### Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann, wenn kein parlamentarischer Vorstoss zur Sache hängig ist, den Stadtrat von sich aus mündlich über wichtige Ereignisse oder Probleme der Verwaltung orientieren. Er meldet dies zuvor dem Präsidium des Stadtrats an, **das** die Orientierung in der Traktandenliste vorsehen lässt oder dem Stadtrat deren Ergänzung beantragt. Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder

des Stadtrats verlangt werden.

<sup>2-3</sup> [unverändert]

#### Art. 70a Planungserklärungen

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Stadtrats, die Kommissionen sowie die Fraktionen haben das Recht, Planungserklärungen zu Berichten des Gemeinderats einzureichen, von denen der Stadtrat Kenntnis nimmt.

[...]

#### Art. 80 Ermittlung der Wahlergebnisse

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu vergeben, so gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele **Kandidierende** in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben für die letzte Stelle mehrere **Kandidierende** gleich viele Stimmen erzielt, bleiben alle in der Wahl. Nötigenfalls entscheidet das Los.

<sup>3</sup> [unverändert]

#### Art. 82a Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das **Ratssekretariat**.

<sup>2</sup> [unverändert]

#### II.

Die Änderungen treten auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

#### III.

Keine Aufhebungen.

Bern, 16. November 2023

NAMENS DES STADTRATS  
Der Präsident

**151.21**

16.11.2023

X 

---

Signiert von: MICHAEL JEROEN HOEKSTRA

Die Ratssekretärin

16.11.2023

X 

---

Signiert von: NADJA BISCHOFF